



Beschaffung und Einkauf	Formblatt	 BENTHEIMER EISENBahn AG
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
Seite 1 / 12		

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) der Bentheimer Eisenbahn AG, nachstehend als **BE** bzw. **Auftraggeber** bezeichnet – gelten für alle, aktuell und zukünftig, zum Konzern Bentheimer Eisenbahn AG gehörenden Unternehmen.
- (2) Diese AEB/ALB der BE gelten für alle mit Auftragnehmern abgeschlossenen Verträge über die Bestellung/Beauftragung von Lieferungen und/oder Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die (AEB/ALB) in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung der BE gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in schriftlich (nachfolgend immer: Schrift- oder Textform) mitgeteilten Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass die BE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Keine Geltung haben diese AEB/ALB gegenüber Verbrauchern.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB/ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der BE maßgebend.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB/ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Auftragnehmer müssen als zugelassene Lieferanten bei der BE gelistet sein. Die Aufnahme in die Lieferantenliste und das dazu notwendige Audit kann formlos beantragt werden.
- (7) Der Auftragnehmer erkennt die AEB/ALB als bindend an.
- (8) Diese AEB/ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die BE ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und beispielsweise auch dann, wenn die BE in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ohne Widerspruch annimmt. Daraus kann nicht die Annahme abweichender bzw. entgegenstehender Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen abgeleitet werden

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- (1) Bestellungen/Beauftragungen der BE sind nur rechtsverbindlich wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt ebenso für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Bei Schriftverkehr sowie auf Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestell-/Beauftragungsdaten, hier besonders die Auftragsnummer/Verwendung, und/oder Ansprechpartner der BE, unter allen Umständen anzugeben. Erfolgt das nicht oder sind die Daten unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestellung/Beauftragung unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von 2 Wochen durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen. Eine verspätete Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die BE.
- (4) Vergütungen für Präsentationen, Teststellungen, Verhandlungsgespräche und/oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (5) Alle Erklärungen und Angaben erfolgen in deutscher Sprache.
- (6) Die Preise sind Netto in Euro (€) anzugeben.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 2 / 12

§ 3 Lieferzeit, Vertragsstrafe


- (1) Die in der Bestellung/Beauftragung vereinbarten Vertragstermine sind bindend. Vorzeitige Lieferung und Leistung bedürfen der Zustimmung der BE.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der BE – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die BE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit der BE auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

§ 4 Versand, Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Auftragsnummer/Verwendung oder Ansprechpartner der BE anzugeben. Spätestens am Tag des Versands des Leistungsgegenstandes bzw. der zu liefernden Sache (nachfolgend nur: Leistungsgegenstand) ist der BE eine Versandanzeige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich jeder Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, „frei Haus“ an die durch die BE in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (Erfüllungsort). Der so bestimmte Ort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung. Ist eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart, geht die Gefahr ungeachtet vorheriger Güteprüfungen erst mit der Übergabe am Erfüllungsort auf die BE über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.
- (3) Für den Eintritt des Annahmeverzuges der BE gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch die BE (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (4) Gerät die BE in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn die BE sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (5) Mit der Übergabe, bei Werkleistungen mit der Abnahme, wird der Leistungsgegenstand ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung, Eigentum der BE. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind der BE unaufgefordert offenzulegen.
- (6) Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die BE.
- (7) Die von der BE angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle und, wenn vereinbart, ein Zeitfenster für die Anlieferung, sind unbedingt zu beachten.

§ 5 Ausführung


- (1) Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen, müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. behördliche Bescheinigungen) sind darüber hinaus in deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Soweit mit bzw. für die Verwendung von Lieferungen und Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer hat der BE Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder konstruktiven Ausführung gegenüber der BE bislang erbrachten gleichartigen Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BE.
- (5) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch bezüglich der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe/Teile oder gegen die Leistung anderer Unternehmen, so hat er sie dem Auftraggeber unter der Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 3 / 12

- (6) Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als vertragswidrig oder mangelhaft erkannt werden hat er auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse und unter Umständen daraus resultierende Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden sind ausgeschlossen.
- (7) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die BE voraus.
- (8) Von der BE dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung beigestellte Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der BE. An beigestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen bzw. Inhalten behält sich die BE darüber hinaus Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum der BE zu kennzeichnen und zu verwalten.
- (9) Der Auftragnehmer prüft beigestellte Gegenstände bei Erhalt umgehend auf Ordnungsgemäßheit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit. Er hat hierüber ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von der BE gegenzuzeichnen ist. Sämtliche überlassenen Gegenstände dürfen ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- (10) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) beigestellter Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für die BE vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung von an die BE gelieferte Ware durch die BE, so dass diese als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die beigestellten Gegenstände zu verhindern und die BE von Veränderungen in Menge und Zustand der zur Verfügung gestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten. Sämtliche beigestellte Gegenstände sind auf Verlangen der BE jederzeit, spätestens ohne weitere Aufforderung nach Beendigung des Vertrages, an die BE zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht.
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der BE gehörenden Gegenstände, solange sie nicht verarbeitet werden zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten müssen auf Kosten des Auftragnehmers rechtzeitig durchgeführt werden. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der BE unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (13) Die BE behält sich vor, Mehrleistungen in Einzelfällen anzunehmen.


§ 6 Preise, Zahlung, Rechnung

- (1) Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürften.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Erfüllungsort. Bei fehlenden Preisangaben behält sich die BE die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers aufgeführten bzw. von ihm später berechneten Preise vor. Die Preise enthalten auch die Kosten der Montage und etwaiger zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendiger Nebenleistungen wie etwa Kosten für Verpackung und Versicherung, mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen USt. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten für die öffentlich-rechtlichen vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen, einschließlich Stellung der hierzu erforderlichen Hilfskräfte und Geräte, sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (3) Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe sind vom Preis abzuziehen. Skontoabzug ist auch bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln zulässig.
- (4) Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-/Auftragsnummer/Verwendung und/oder Ansprechpartner der BE einzureichen. Art und Umfang der Leistung müssen darin erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Lieferscheine) sind ebenfalls unter Angabe der Bestell-/Auftragsnummer in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	 BENTHEIMER EISENBAHN AG	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG		
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019	Seite 4 / 12


gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen. Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten.

- (5) Die Zustellung von Rechnungen per eMail, EDI oder sonstiger elektronischer Form, bedarf der vorherigen Abstimmung.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	 BENTHEIMER EISENBahn AG
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 5 / 12

(6) Werden Rechnung per E-Mail zugestellt sind diese ausschließlich an die unten aufgeführten Adressen zu senden. Rechnungen die an abweichende Adressen versendet werden, gelten als nicht zugestellt.


- a. Bentheimer Eisenbahn AG, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn :
invoice@bentheimer-eisenbahn.de
- b. BE Netz GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn:
invoice-be-netz@bentheimer-eisenbahn.de
- c. GPM Graftschafter Parkraum Management GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn:
invoice-gpm@bentheimer-eisenbahn.de
- d. Kraftverkehr Emsland GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn:
invoice@kraftverkehr-emsland.de
- e. Nutzfahrzeuge GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn:
invoice-nf@bentheimer-eisenbahn.de
- f. Reisebüro Berndt GmbH, Verwaltung, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn:
invoice@reisebuero-berndt.de
- g. Reisebüro Berndt GmbH, Firnhaberstraße 2, 48529 Nordhorn:
invoice-nordhorn@reisebuero-berndt.de
- h. Reisebüro Berndt GmbH, Am Markt 16, 49808 Lingen:
invoice-lingen@reisebuero-berndt.de
- i. Reisebüro Berndt GmbH, Am Bahnhof 1, 48455 Bad Bentheim:
invoice-bentheim@reisebuero-berndt.de
- j. Reisebüro Berndt GmbH, Hauptstr. 14-16, 49824 Emlichheim:
invoice-emlichheim@reisebuero-berndt.de
- k. Reisebüro Berndt GmbH, Kircheninsel 5, 48599 Gronau:
invoice-gronau@reisebuero-berndt.de
- l. Reisebüro Berndt GmbH, Merschstraße 11, 48599 Gronau-Epe:
invoice-epe@reisebuero-berndt.de
- m. Reisebüro Berndt GmbH, Markt 23, 49716 Meppen:
invoice-meppen@reisebuero-berndt.de
- n. Reisebüro Berndt GmbH, Bahnhof 1, 49828 Neuenhaus:
invoice-neuenhaus@reisebuero-berndt.de
- o. Reisebüro Berndt GmbH, Marktstr. 7, 48431 Rheine:
invoice-rheine@reisebuero-berndt.de
- p. Reisebüro Berndt GmbH, Markt 10, 48565 Steinfurt:
invoice-steinfurt@reisebuero-berndt.de
- q. Reisebüro Berndt GmbH, Wilsumerstr. 7b, 49843 Uelsen:
invoice-uelsen@reisebuero-berndt.de

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 6 / 12

- (7) Leistet die BE Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, ist durch den Auftragnehmer auf Anforderung eine Sicherheit gem. nachfolgend §12 zu stellen. Zahlungen der BE bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- (8) Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn in diesen – entsprechend der Vorgaben der Bestellung/Beauftragung – die dort ausgewiesene Bestell-/Auftragsnummer/Verwendung oder Ansprechpartner der BE und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angegeben sind.
- (9) Die Bezahlung erfolgt im Überweisungsverkehr. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag, an dem das beauftragte Zahlungsinstitut den Überweisungsauftrag der BE erhalten hat.
- (10) Die Zahlung und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Leistungsdurchführung oder Abnahme. Die BE leistet Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Termin netto. Eine vor Abnahme bzw. Eingang der Fertigstellungsbescheinigung eingehende Rechnung verkürzt diese Frist nicht.
- (11) Die BE kommt nur nach Mahnung in Verzug.
- (12) Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung.
- (13) Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die BE und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die ihm danach zustehenden Beträge zu erstatten.
- (14) Werden Überzahlungen zurückgefordert, so kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (15) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer leistet nach den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für die Mängelfreiheit (Sach- und Rechtsmängel, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) der Lieferung und Leistung, für die vereinbarte Beschaffenheit, die zugesicherten Eigenschaften, dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem vereinbarten Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entspricht und im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht sowie für die Einhaltung der sonstigen in Verbindung mit der Lieferung/Leistung stehenden Pflichten. Sicherheitsdatenblätter sind der BE in deutscher Sprache frühestmöglich, spätestens nach Vertragsschluss, unverzüglich zuzusenden. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der BE Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der BE beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der BE für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Anzeige von bei Lieferung/Leistung festgestellten offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung oder Leistung an dem von der BE genannten Ort bei offensichtlichen Mängeln, im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels, erfolgt.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der BE ungekürzt zu. Unabhängig davon ist die BE berechtigt, nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, auch soweit sie bei der BE anfallen.
- (4) Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch der BE auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der BE bei unberechtigtem

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 7 / 12


- Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die BE jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (5) Ist der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung im Verzug, so kann die BE eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf erklären, dass sie ihm nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte der BE bleiben unberührt.
 - (6) Ist der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung im Verzug, so kann die BE den Mangel selbst beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
 - (7) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die BE unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die BE den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
 - (8) Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise ersetzt oder Mängel ganz oder teilweise beseitigt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche damit für den neu gelieferten, ganz oder teilweise ersetzten oder nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente von neuem.
 - (9) Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
 - (10) Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen gilt ab Erfüllung wiederum die Gewährleistungsfrist. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.
 - (11) Im Übrigen ist die BE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat sie nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
 - (12) Die BE ist berechtigt, die o.a. Gewährleistungsrechte auch in den Fällen geltend zu machen, in denen die Abweichung von der pflichtgemäßen Leistung/der Mangel nur unwesentlich ist.

§ 8 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der BE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die BE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die sie ihrem Käufer/ Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der BE wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor die BE einen von ihrem Abnehmer/Käufer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der BE tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Käufer/Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche der BE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch sie oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Haftung/ Produkt-/Produzentenhaftung /Haftung des Auftraggebers

- (1) Wird die BE wegen eines Personen- oder Sachschadens, der auf einen Fehler des Auftragnehmers in der Konstruktion, Produktion oder auf seine Verletzung der Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist in Anspruch genommen, bzw. erfolgt die Inanspruchnahme der BE aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, stellt dieser die BE von sämtlichen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich von der BE durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die BE den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 8 / 12


- (3) Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist – ausgenommen Fälle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.
- (4) Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Haftung bei Ansprüchen Dritter/ Sicherung von Rechten

- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Inhalt seiner Leistungen und/oder durch ihn gelieferte oder bereitgestellte Vorlagen, Dokumente und/oder Bilder oder die Benutzung der Liefergegenstände durch die BE oder deren Abnehmer nicht gegen Urheber-, Patent-, Marken-, Lizenz- oder Geschmacksmusterrechte sowie Persönlichkeitsrechte oder sonstige Nutzungsrechte Dritter verstoßen.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der BE in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstige Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages mit der BE entstanden sind oder entstehen werden. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer der BE auch für den Fall, soweit die BE aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber der vorgenannten Rechte werden kann, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt, das durch Dritte auszuübende ausschließliche, übertragbare, unter Lizenzvergabe, weltweite, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Bearbeitungsrecht und insbesondere das Recht ein, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bilder zu verbinden oder darin zu integrieren, die Werke öffentlich zugänglich zu machen oder zu verwerten.
- (3) Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder sonstige schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten (nachfolgend nur: schutzfähige Leistungen), ist die BE berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf ihren Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer die BE bei der Anmeldung unterstützen. Der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung dieser Schutzrechte durch die BE behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören der BE. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehende schutzfähige Leistungen ohne Kosten auf die BE übertragen werden.
- (4) Der Auftragnehmer verzichtet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber seiner Leistungen.
- (5) Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber der BE bedient, vertraglich sicherstellen, dass die vorstehenden Rechte nach Abs. 1 - 3 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt der BE zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer der BE alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und die BE insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.
- (6) Wird die BE von einem Dritten aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die BE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (7) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der BE entstehen oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (8) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB)	
	Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 9 / 12

Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die BE geltend machen kann.

- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts, einschließlich vorstehender Verlängerung, gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der BE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Sicherheiten


- (1) Wenn Sicherheitsleistungen vereinbart werden, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Sicherheit dient dazu, geleistete Anzahlungen, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die Erfüllung der Mängelansprüche durch den Auftraggeber sicherzustellen.
- (3) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann die BE nach Wahl Sicherheit durch Einbehalt, oder durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechenbarkeit – ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen – sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verlangen. Die Hinterlegung ist auszuschließen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 13 Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Der Vertragsabschluss zwischen den Parteien ist vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der BE ist es dem Auftragnehmer untersagt, die BE in irgendeiner Form als Referenz zu nennen, insb. in Werbematerialien auf den Geschäftsabschluss mit der BE hinzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BE nicht offengelegt werden. Etwaige Subunternehmen sind ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht endet drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

§ 14 Einsatz von Mitarbeitern/Nachunternehmern/Einhaltung des Mindestlohngesetzes

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung eigenverantwortlich und selbstständig durch eigene Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch fremde Dritte (z.B. Werk-/Nachunternehmer oder Leiharbeiter) erbringen zu lassen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer so mit Zustimmung des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags seinerseits Dritte, insb. Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszusuchen.
- (2) Sind durch den Auftragnehmer Leistungen im Bereich von Bahn- oder Schienenanlagen zu erbringen, hat er sich vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Stellen der BE über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (Warnkleidung, Verhalten bei Arbeiten in Bahnanlagen, Sicherungsposten usw.) zu verständigen und sich diese von der BE vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich bestätigen zu lassen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zur Erbringung der durch ihn geschuldeten Leistungen nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen erforderlichen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer sicher, dass für diese Arbeitskräfte alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er ihm nach ergebnislosem Fristablauf den Auftrag entzieht.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Bei wiederholter ungenügender Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Arbeitskräfte verlangen.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 10 / 12


- (5) Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber den von ihm eingesetzten Arbeitskräften durch ihn selbst oder einen durch ihn Beauftragten/Projektleiter auch tatsächlich die Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Arbeitskräfte treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie dort Leistungen erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Auftragnehmer stellt die BE von allen Ansprüchen Dritter, inklusive Bußgeldern, frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

§ 15 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer hat für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden, die von ihm und den von ihm eingesetzten Arbeitskräften bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat ferner eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens zehn Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- (2) Die Möglichkeit der BE, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (4) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (5) Die BE ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.
- (6) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

§ 16 Vertragslaufzeiten

- (1) Die Kündungsfrist für abgeschlossene Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit beträgt 6 volle Kalendermonate zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit.
- (2) Bei Verträgen, deren Laufzeit sich ohne wirksame Kündigung automatisch verlängert, beträgt die neue Vertragslaufzeit maximal 12 Monate.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 11 / 12

§ 17 Datenschutz


- (1) Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und insb. die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in ihrer jeweils aktuellsten Form, vollumfänglich einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen (Zweckbindung) und nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang oder auf Weisungen der BE erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Arbeitskräfte (insb. Arbeitnehmer, Leiharbeiter, freie Mitarbeiter, Werkunternehmer) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der BE nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des betreffenden Vertrages erforderlich ist, diese Arbeitskräfte auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung (Datengeheimnis) zu verpflichten und fremden Dritten, derer er sich gem. § 14 bei der Erbringung der Leistungen bedient, dieselben gem. Abs. 1, 2 vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung des Vertrages mit der BE nur innerhalb des Gebietes der BR Deutschland oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgt. Er ist zur regelmäßigen Sicherung der die Verträge mit den BE betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch eigene Arbeitnehmer oder sonstige von ihm eingesetzte Arbeitskräfte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen unberechtigten Zugang/Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er den von ihm eingesetzten Arbeitskräften bzw. seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
- (4) Die BE ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen, ggfs. unter Einschaltung eines Sachverständigen, auch bei den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften bzw. Nachunternehmern, zu überprüfen.
- (5) Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag der BE erhält bzw. verarbeitet, keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Sie werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

§ 18 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB/ALB und die Vertragsbeziehung zwischen der BE und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Bei mehrsprachigen Vertragsfassungen ist der deutsche Vertragstext maßgeblich.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Nordhorn. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer iSv. § 14 BGB ist. Die BE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB/ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 19 Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag aus besonderen Gründen

- (1) Die BE kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern, wenn ihren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstigen Abwicklungen der Leistung betrauten Arbeitnehmern in diesem Zusammenhang durch den Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar durch die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden oder wurden. Lediglich geringfügige Pflichtverletzungen setzen eine vorherige Abmahnung voraus.

Beschaffung und Einkauf	Formblatt	
EKL.01.01	Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB/ALB) Der Bentheimer Eisenbahn AG	
Rev. 1.0	Stand: 09.12.2018	Gültig ab 01.02.2019
		Seite 12 / 12

- (2) Die BE kann den Vertrag nach den gesetzlichen Bedingungen aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen/Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen der BE und dem Auftragnehmer, einschließlich dieser AEB/ALB, bedürfen der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für Abweichungen von der Schrift- oder Textform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor den AEB/ALB.
- (2) Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AEB/ALB unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

Nordhorn, den 15.12.2018